

Ausfertigung

Gemeinde Amtzell
Landkreis Ravensburg

Satzung über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,331), §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161,185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 17. Juni 2024 folgende

Satzung über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Kostenpflicht

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenerstattungspflicht für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell, im Folgenden Feuerwehr genannt. Als Inanspruchnahme gelten die Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 Feuerwehrgesetz (FwG) und § 2 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtzell. Der Kostenersatz richtet sich nach § 34 FwG.
- (2) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

§ 2 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem die Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Der öffentliche-rechtliche Vertrag zur interkommunalen Abrechnung von Feuerwehreinsätzen im Landkreis Ravensburg hat Vorrang vor der Regelung des Absatzes 1 und kommt in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung zu Anwendung.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

Es gelten die Regelungen des § 34 Absatz 2 FwG. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeuge gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden erhöht sich der Zeitaufwand des Personals um 1 Stunde für Verpflegung und/oder Erholung. Der Kommandant und sein Stellvertreter können in anderen begründeten Fällen einen erhöhten Zeitaufwand des Personals für Reinigung, Verpflegung und /oder Erholung anordnen, für den ebenfalls Kostenersatzpflicht besteht.
- (6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die

Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

3. Die Kosten des durch die Abwicklung und Abrechnung des Einsatzes entstehenden Verwaltungsaufwands.
- (8) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Kostenpflichtige hat der Gemeindeverwaltung Amtzell gegebenenfalls über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Bedeutung sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder erteilt er diese nicht innerhalb einer gestellten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und der Kostenersatz berechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell vom 3. August 2013 und die hierzu erlassene Änderungssatzung vom 13. Juni 2016 Amtzell außer Kraft.

Anlage zu § 4 der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell

1. Personalkosten pro Person und halbe Stunde
Feuerwehrangehörige 12,00 €

2. Fahrzeuge inkl. Geräte pro halbe Stunde
Mannschaftstransportwagen MTW 17,00 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 118,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8 49,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 86,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS 96,00 €
Gerätewagen Transport GW-T 71,50 €

3. Verbrauchsmaterialien, Hilfsstoffe, Entsorgung
Verbrauchsmaterialien und Hilfsstoffe werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Für die Entsorgung werden die Kosten für technische Dienste zuzüglich der anfallenden Deponiegebühren berechnet. Auf § 5 Absatz 7 dieser Satzung wird verwiesen.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Amtzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtzell, den 18. Juni 2024



Manuela Oswald
Bürgermeisterin